

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT GÖTTINGEN



Az.: 2 A 46/11



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 313/09SR10 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge,
Klostermark 70 - 80, 26135 Oldenburg, - 5369790-1-998 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl und Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 sowie
Abs. 2 bis 7 AufenthG

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
8. Dezember 2011 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Prilop als Einzel-
richter für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.02.2011 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Der Kläger und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Jeder Beteiligte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kostenforderung des jeweils anderen Beteiligten abwenden, wenn nicht der jeweils andere Beteiligte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt auf einen Asylfolgeantrag hin (noch) die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der aus Syrien stammende Kläger ist nach seinen Angaben staatenlos und kurdischer Volkszugehöriger. Gemeinsam mit seiner Ehefrau und sieben Kindern reiste er am 16.02.2000 in das Bundesgebiet ein. Seinen am 18.02.2000 gestellten Asylantrag begründete er im Wesentlichen damit, sein Sohn [REDACTED] sei Mitglied der prokurdischen Yekiti-Partei und von staatlichen syrischen Stellen verfolgt worden; er selbst sei Unterstützer dieser Partei gewesen; er gehöre der Gruppe der von Syrien nicht als seine Staatsangehörigen anerkannten Makhtumin an, denen lediglich eine Bescheinigung des Ortsvorstehers ausgestellt werde; diese Gruppe habe in Syrien erhebliche Nachteile hinzunehmen, sowohl von staatlicher Seite wie auch von der arabischen Bevölkerung des Landes. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte den Asylantrag mit Bescheid vom 06.03.2000 ab, eine Klage dagegen war erfolglos (Urteil des VG Braunschweig vom 21.02.2002 - 6 A 216/00 -).

Am 30.03.2009 stellte der Kläger (gemeinsam mit seiner Ehefrau und den minderjährigen Kindern) einen Asylfolgeantrag, den er im Wesentlichen wie folgt begründete: Aufgrund des Anfang des Jahres in Kraft getretenen Deutsch-Syrischen-Rückführungsabkommens bestehe nunmehr eine konkrete Abschiebungsfahr für ihn; Kurden in Syrien würden

asylrelevant verfolgt und diskriminiert werden; er habe im Rahmen seiner bereits in Syrien bestehenden politischen Einstellung und Betätigung in der Bundesrepublik hervorgehobene exilpolitische Aktivitäten entfaltet und an mehreren Demonstrationen teilgenommen. Mit Bescheid vom 18.02.2011 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und auf Abänderung des nach altem Recht ergangenen Bescheides vom 06.03.2000 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG ab, weil der Kläger nicht in herausragender Weise exilpolitisch tätig geworden sei.

Der Kläger hat am 24.02.2011 gemeinsam mit seiner Ehefrau und den Töchtern [REDACTED] und [REDACTED] Klage erhoben. Das Verfahren betreffend seine Familienangehörigen hat das Gericht mit Beschluss vom 10.11.2011 abgetrennt (2 A 270/11). Der Kläger trägt im Wesentlichen vor: Er sei schon in der Heimat Anhänger der Yekitit-Partei gewesen, wie auch alle anderen Mitglieder seiner Familie; offizielles Mitglied der Partei sei allerdings nur sein Sohn [REDACTED] gewesen; er habe schon in der Heimat Flugblätter verteilt und an geheimen Sitzungen teilgenommen, die auch bei ihm zu Hause stattgefunden hätten; er habe bereits im Jahre 2000 an einer Demonstration in Braunschweig teilgenommen, weitere derartige Veranstaltungen hätten im Jahre 2004 stattgefunden, allerdings seien damals keine Fotos angefertigt worden; er habe weiterhin bis in die jüngste Zeit hinein an Demonstrationen, die gegen das syrische Regime gerichtet gewesen sein, teilgenommen; mehrfach seien von ihm verfasste Artikel auf der Internetseite gemyakurda.net erschienen (Ausdrucke werden übersandt).

Der Kläger hat ursprünglich beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 18.02.2011 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten,

- a) den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,
- b) dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
- c) hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vorliegen.

Nachdem das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dem Kläger mit Bescheid vom 13.09.2011 ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich Syrien zuerkannt hat, die Beteiligten den Rechtsstreit insoweit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben und der Kläger in der mündlichen Verhandlung die Klage zurückgenommen hat, soweit er seine Anerkennung als Asylberechtigter begehrt hatte, beantragt er nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 18.02.2011 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG zuzuerkennen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, § 28 Abs. 2 AsylVfG würde die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Falle des Klägers sperren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze und auf den Verwaltungsvorgang des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge Bezug genommen. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die in der Erkenntnismittelliste Syrien des Gerichts enthaltenen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, ist das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Die zulässige Klage ist begründet. Dem Kläger ist auf seinen Asylfolgeantrag hin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl. I, S. 1798), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2258) - AsylVfG - durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen. Nach § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn

sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat;

neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden;

Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind.

Der Antrag ist nach § 51 Abs. 2 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf geltend zu machen. Absatz 3 der Vorschrift bestimmt ergänzend, dass der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tage gestellt werden muss, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erlangt hat. Dabei genügt es nicht, dass der Wiederaufgreifensgrund lediglich behauptet wird, vielmehr muss durch den Vortrag eine Asylankennung oder jedenfalls die Feststellung der Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 bis 7 des AufenthG deutlich wahrscheinlicher geworden sein.

Lehnt es das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - wie hier geschehen - ab, ein weiteres Asylverfahren durchzuführen, so hat das gegen diese Entscheidung angerufene Verwaltungsgericht, wenn es die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens für erfüllt hält, - innerhalb der gestellten Anträge - selbst über die Gewährung von Asyl, über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs.1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG) bzw. über die Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.02.1998 - 9 C 28.97 - NVwZ 1998, 861). Es hat dabei gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 AsylVfG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung abzustellen. In diesem Zusammenhang bedeutet die oben erwähnte Dreimonatsfrist des § 51 Abs. 3 VwVfG, dass das Gericht nur solche - neuen - Wiederaufgreifensgründe berücksichtigen darf, die der Kläger ihm gegenüber binnen dreier Monate, nachdem er von ihnen erfahren hat, geltend gemacht hat.

Hält das Bundesamt die Voraussetzungen für die Durchführung eines Asylfolgeverfahrens nicht für gegeben, hat es gleichwohl gemäß §§ 51 Abs. 5, 48 oder 49 VwVfG die bestandskräftige frühere Entscheidung über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten ggf. im Ermessenswege zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn wegen einer dringenden Gesundheits- und Lebensgefahr die Gewährung von Abschiebungsschutz grundrechtlich geboten ist, sich die frühere Entscheidung also - auf der Grundlage der Verhältnisse im Zeitpunkt der jetzigen Entscheidung - als inhaltlich unrichtig erwiesen hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 07.09.1999 - 1 C 6.99 - NVwZ 2000, 204).

Gemäß § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, wenn er in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, den Bedrohungen nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes ausgesetzt ist. Nach § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I, 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2011 (BGBl. I, S. 2258) - AufenthG - darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II, S. 559) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen

Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft. Eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) nichtstaatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a) und b) genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht,

es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, sind Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes ergänzend anzuwenden. Nach Artikel 4 Abs. 4 der genannten Richtlinie ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist, bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Gemäß § 28 Abs. 1 a AsylVfG kann eine Bedrohung nach § 60 Abs. 1 AufenthG auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat, insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist. Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrages erneut einen Asylantrag und stützt diesen auf Umstände, die er nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung seines früheren Antrags selbst geschaffen hat, kann nach § 28 Abs. 2 AsylVfG allerdings in einem Folgeverfahren in der Regel die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt werden. In den Artikeln 7 bis 10 der genannten Richtlinie befinden sich Vorschriften, die Akteure betreffen, die Schutz bieten können, sowie über den internen Schutz, Verfolgungshandlungen und Verfolgungsgründe.

Der Asylsuchende ist aufgrund der ihm obliegenden Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine Sphäre fallenden Umstände substantiiert und in sich stimmig zu schildern (BVerwG, Beschluss vom 30.10.1990 - 9 C 72.89 -, Buchholz 402.25, § 1 AsylVfG Nr. 135). Das Gericht muss sich die feste Überzeugung vom Wahrheitsgehalt des Vorbringens verschaf-

fen, wobei allerdings der Lage des Asylbewerbers, der sich in der Regel in einem Beweisnotstand befindet, Rechnung zu tragen ist (vgl. BVerwG, Urteil vom 16.04.1985 - 9 C 109.84 - BVerwGE 71, 180). Andererseits kann der Umstand, dass der Asylbewerber den Beweis einer Tatsache vereitelt, die Überzeugungsbildung maßgeblich beeinflussen. Bei erheblichen Widersprüchen oder Steigerungen im Sachvortrag kann dem Asylsuchenden nur geglaubt werden, wenn diese Unstimmigkeiten überzeugend aufgelöst werden können (BVerfG, Beschluss vom 12.03.1992 - 2 BvR 721/91 -, InlIAuslR 1992, 231). Entsprechendes gilt bei der Vorlage unechter Dokumente: Ein solches Verhalten kann nicht nur zur Nichtberücksichtigung der betreffenden Dokumente führen, sondern nach Maßgabe der gebotenen Einzelfallprüfung auch auf die Überzeugungsbildung hinsichtlich des weiteren Asylvorbringens ausstrahlen (BVerfG, Beschluss vom 14.01.1992 - 2 BvR 472/91, InlIAuslR 1992, 222).

Der Vortrag des Klägers im Asylfolgeverfahren vor dem Bundesamt und im gerichtlichen Verfahren bezüglich seiner politischen Aktivitäten im Bundesgebiet muss - unter Berücksichtigung der Sachlage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung - das Bundesamt veranlassen, dass mit Bescheid vom 06.03.2000 abgeschlossene Asylverfahren im Hinblick auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wiederaufzugreifen und insoweit eine Feststellung zugunsten des Klägers zu treffen. Es kann dahinstehen, ob sich die Sachlage - wie mit dem Asylfolgeantrag vorgetragen - dadurch geändert hat, dass infolge des deutsch-syrischen Rückführungsabkommens jetzt Abschiebungen Staatenloser, die früher in Syrien gelebt haben, möglich sind. Die im Sinne von § 51 Abs. 1 VwVfG veränderte Sachlage besteht darin, dass sich die politischen Verhältnisse in Syrien geändert haben mit der Folge, dass - anders als noch im Jahre 2000 - auch niedrighschwellige regimefeindliche Aktivitäten wie gelegentliche Veröffentlichungen auf systemkritischen Internet-Plattformen und die Teilnahme an gegen das Assad-Regime in Syrien gerichteten Demonstrationen die Aufmerksamkeit syrischer Geheimdienste auf sich lenken. Über diese seine Aktivitäten hat der Kläger jeweils das Bundesamt bzw. das erkennende Gericht zeitnah unterrichtet.

Der Kläger wird mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nach einer Rückkehr nach Syrien gefoltert werden. Es entspricht ständiger Auskunftslage, dass zurückgeführte Personen bei ihrer Einreise nach Syrien zunächst durch die Geheimdienste über ihren Auslandsaufenthalt und den Grund ihrer Abschiebung befragt werden, wobei sich diese Befragung über mehrere Stunden hinziehen kann (vgl. zuletzt: Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 27.09.2010). Insgesamt häufen sich die Angaben über willkürliche Verhaftungen durch die syrischen Stellen bei abgeschobenen syrischen Staatsangehörigen, wobei ein bestimmter Verfolgungsmodus nicht erkennbar ist. Die Verhaftungen betreffen sowohl exilpolitisch tätige Syrer als auch andere Personen, wobei es während der Haftzeit häufig zu körperlichen und psychischen Misshandlungen kommt. Das Gericht nimmt Bezug auf die allgemein zugänglichen Erkenntnismittel, die das Verwaltungsgericht Stuttgart in dem Urteil vom 06.05.2011 (A 7 K 510/09) benannt und ausgewertet hat.

Die Gefährdungslage hat sich nach Rücküberstellungen nach Syrien zur Überzeugung des Gerichts infolge der dortigen aktuellen politischen Ereignisse weiter verschärft. Seit dem Ausbruch der Massenproteste in Daraa im April 2011 gehen die syrischen Sicherheitskräfte mit allen Mitteln gegen tatsächliche und vermeintliche Feinde des Regimes von Präsident Assad vor. Seit Mai 2011 ist die Lage weiter eskaliert (siehe etwa die folgenden Presseberichte: "Tage des Schreckens in Syrien", FAZ vom 08.06.2011; "Sie können uns umbringen, aber nicht stoppen", Die Welt vom 14.06.2011; "Gewalt in Syrien hält an", NZZ vom 04.07.2011; "Erst verletzt, dann gefoltert", taz vom 07.07.2011 und "In der Gewalt des syrischen Systems", taz vom 18.07.2011). Das Göttinger Tageblatt berichtet in der Ausgabe vom 31.08.2011 über eine Verlautbarung von amnesty international (www.amnesty.de), in der von 88 männlichen Toten seit Beginn der Demonstrationen im Frühjahr 2011 gesprochen wird, wobei die Leichen Verletzungen durch stumpfe Gewalt, Zeichen von Peitschenschlägen und Schnittwunden sowie Verbrennungen von Zigaretten und verstümmelte Genitalien aufgewiesen hätten. Der November 2011 war nach Angaben der Vereinten Nationen der bisher "blutigste" Monat (vgl. "Aufstand gegen Assad - Dutzende Menschen in Syrien getötet" - Spiegel-Online vom 15.11.2011). Die Organisation Human Rights Watch geht davon aus, dass seit April 2011 mindestens 5000 Aufständische umgekommen sind. An ein Ende der blutigen Auseinandersetzungen ist nicht zu denken, der syrische Präsident Assad hat bisher alle Mahnungen und Warnungen westlicher Länder und der arabischen Liga in den Wind geschlagen.

Offenbar kämpft das Regime des Präsidenten Assad - nach wie vor - mit allen Mitteln um das politische Überleben, wobei die Folter Inhaftierter durch "Sicherheitsbehörden" ein probates Mittel darstellt, um Informationen über die Person selbst und andere Regimegegner zu erhalten. Als mutmaßliche Feinde sieht es dabei nicht nur die Personen an, die sich in Syrien selbst an politischen Demonstrationen beteiligen, sondern in gleicher Weise alle diejenigen, die nach Syrien zurückkehren, nachdem sie bereits ihre Abneigung gegenüber dem System öffentlich geäußert haben. Aufgrund seines langen Aufenthaltes im Ausland und seiner exilpolitischen Aktivitäten ist der Kläger bei einer Rückkehr nach Syrien in besonderem Maße der konkreten Gefahr ausgesetzt, inhaftiert, befragt und dabei gefoltert zu werden. Hat er erst einmal syrischen Boden betreten, hat er keine Möglichkeit, sich dieser Tortur zu entziehen. Mithin ist das Leben oder jedenfalls die Freiheit des Klägers mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit wegen seiner politischen Überzeugung bedroht, wenn er nach Syrien abgeschoben wird. Diese Verfolgung wird von dem Staat selbst ausgehen, wobei eine innerstaatliche Fluchtalternative selbstredend nicht in Frage kommt. Die Beklagte hat dem Kläger aus diesen Gründen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG zugebilligt.

Zwar hat der Kläger die Umstände, die ihn bei einer Rückkehr nach Syrien als verfolgungsgefährdet ansehen lassen, nach unanfechtbarer Ablehnung seines Asylersantrages selbst geschaffen; gleichwohl hindert die Bestimmung des § 28 Abs. 2 AsylVfG das Gericht nicht daran, ihm nunmehr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. Für nach dem (erfolglosen) Abschluss des Asylersverfahrens selbstgeschaffene Nachfluchtgründe enthält das Gesetz die Regelvermutung, dass der Flüchtlingsschutz missbräuchlich in An-

spruch genommen werden soll; um diese Vermutung zu widerlegen, muss der Asylbewerber gute Gründe dafür anführen, warum er nach einem erfolglosen Asylverfahren erstmalig exilpolitisch aktiv geworden ist oder seine bisherigen Aktivitäten intensiviert hat (BVerwG, Urteil vom 18.12.2008 - 10 C 27.07 - Informationsbrief Ausländerrecht 2009, 260, sowie Urteil vom 24.09.2009 - 10 C 25.08 - NVwZ 2010, 383). Das Gericht ist der Auffassung, dass die gesetzliche Missbrauchsvermutung für den Kläger nicht gilt. Er hat unwiderlegt vorgetragen, er habe die prokurdische Yekiti-Partei, deren Mitglied sein Sohn ██████████ gewesen sei, bereits in Syrien tatkräftig unterstützt und diese Unterstützung nach seiner Einreise in das Bundesgebiet fortgesetzt, in dem er bereits im Jahr 2000 (also noch vor endgültiger Ablehnung seines Asylersantrages) an einer Demonstration in Braunschweig gegen das Assad-Regime teilgenommen hat. In der Folgezeit hat er - soweit ihm das möglich war - sich an weiteren Kundgebungen an verschiedenen Orten beteiligt und - nachdem ihm diese neue Technik zugänglich geworden ist - Artikel für die Internet-Seite gemyakurd.net verfasst mit deutlich systemkritischem Inhalt. Das Gericht erkennt hier eine inhaltliche und zeitliche Kontinuität der nach außen betätigten politischen Überzeugung des Klägers, die bereits vor dem rechtskräftigen Abschluss des Asylersverfahrens begonnen hat. Es ist zwar nicht zu verkennen, dass diese in den letzten Monaten intensiviert worden sind, was möglicherweise Folge der oben erwähnten nunmehr bestehenden Rückfuhrmöglichkeit nach Syrien ist; diese Intensivierung ist jedoch nicht ursächlich für den Erfolg der Klage und deshalb zu vernachlässigen, da das Gericht angesichts der derzeitigen Situation in Syrien - wie bereits ausgeführt - auch niederschwellige exilpolitische Aktivitäten von aus Syrien stammenden Personen, die sich längere Zeit im Ausland aufgehalten haben, ausreichen lässt, um ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die teilweise Einstellung des Verfahrens im Hinblick auf das dem Kläger zugesprochene Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG ist entbehrlich, da diese Feststellung lediglich hilfsweise beantragt war und der Hauptantrag (soweit er aufrechterhalten worden ist) erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG. Bei der Bemessung der Kostenquote orientiert sich das Gericht an den in § 30 RVG festgesetzten Gegenstandswerten.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die teilweise Einstellung des Verfahrens und die damit zusammen hängende Kostenentscheidung sind unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Im Übrigen ist gegen dieses Urteil die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG). Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO in der ab 5.8.2009 geltenden Fassung von Art. 5 Nr. 4 des Gesetzes vom 30.7.2009 (BGBl. I S. 2449/2469) zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten eingelegt sein.

Prilop